



Luftbrief

Unten im dem Local Anwesen, und dem
Kassenbuch in Bildstein, das k. k. Landgericht
genanntes Capital zu 500 fl. 2. M.

Aufgenommen bey dem k. k. Land- und Criminal
Gerichte

Progenkt am 3. August 1829.

Ergeben ist

1. Das hochwürdigste Herr
Sechant Joseph Radalman
zu Schwangau Das
Luft. Lufts. Land- und Criminal-
2. Das hochwürdigste Herr
Pater Guardian Joseph
Gottfried Dreyer Distrikts Maldoonet
actuar Lufts.
3. Das hochwürdigste Herr
Herr Joseph Anton Dreyer
von Bildstein.
4. Anton Dreyer Hofkammer d. d. d. d.
5. Jakob Dreyer, 6. Conrad Martin Gmünder, 7. Georg Dreyer
Commendant, 8. Joseph Dreyer, 9. Jakob Dreyer als
mündelhaft, sämtlich von Bildstein.

Sind nunmehr Person für den hochwürdigsten
Gen. Herrn Pater Guardian des Kassenbuch
das Genannte Bildstein mit Bestimmung Capital

per 500 fl. Einkaufsumme zu veräußern

Die Einkaufsumme, welche durch das Verkauf
des hiesigen Vermögens soll, wird folgendermaßen

1. Soll die auf das hiesige Vermögen bestehende
Capital abzurufen der hiesigen per 20 fl. 2. 27.
von dem Armenfond-Verwalter, durch den
Lohn des Herrn Herrmann von Dillstein
eingesetzt werden.

2. Soll der gedachte Herr Herrmann für die
und allzeit unabänderlich beschließen
sich, im Einkaufsumme mit dem
Verwalter und Armenfond der Gemeinde
von dem nachfolgenden hiesigen 20 fl.
2. 27. Anteil für einen Teilhaber der hiesigen
Gemeinde Dillstein zur Erwerbseinführung
nötiger Anteile, Anteile, Anteil für einen
und nachfolgende hiesigen in der Gemeinde
Dillstein so zu verordnen, wie sie es nunmehr
wissen und der Gott am glücklichsten
wird.

3. Soll es wieder beabsichtigt zu der hiesigen
Verordnung, daß dieselben in der Art der
Verordnung des obigen Armenfondes
nun so soll der hiesigen zu einem hiesigen
Dechant sein, welche für einen nachfolgenden



und unabhangig zu unterzeichnen hat.

A. Von dem ferneren Gebrauche sollen die Art. 2. u. 3. M.
nimm jeheligen Herrschaften angeordnet, welche
das Bauden ist, allfahlig den fahigen Maen fur
Lebensversicherungen und Versicherung unterworfen selbst zu
sein, oder das zu den, dann sollen die Mae
nur fur jeden fahigen Mae den Betrag, folglich zu
samm (9. u. und den Ministern Art. 2. M. zu dem
nimm.

5. Die nachfolgenden Art. 2. M. sollen der Herrschaft fur
Mae und Taxationen zu fallen.

Die die fur den Betrieb des Kstungskapital
benutzt fur den selben ist, zu werden daselbst um
den Zweck der Kstung zu realisieren weiter fur
Brennung angelegt wie folgt.

Die Herrschaft hat die Kstung des
von Oberbilsdorf, die Gemeinde Kstung
nach Grund der am 18. April 1828. beschlossene
Folio 1102. mit gesetzlicher Vorsicht und gestalteten
gesetzlichen Obligation der Herrschaft zu Bilsdorf
ein Kapital pflichtig zu sein per 4000. Thaler
mit Worten vier tausend Gulden Thaler.

Die Herrschaft hat daselbst unter Befolgung
des alten Bausatzes fur das Kapital, zu den
und allfahlig zu den Kosten auf dem 24. M.
den jeder Jahr zu 5. Procento zu bringen,
die Herrschaft aber um zu gewissen zu bestimmen.

Ann Zeit abzugeben, als würdig und das Capital
sich schon umfassen derfallzeit für still.
weisung und ansehnlich verachtet werden soll
Bey dem man die Pflichten gegen Georg
Doffen und Johann Linn von Götzen der Gm.
mündel Verkauf auf Grund der bereits
am 18. April 1828. Kaufbrief Folio 1100. mit
gleichzeitiger Dispositio abzugeben Obligation
der Pfandbrief zu Bilsheim unter Solidar
Haftung pflichtig geworden zu seyn, ein
Capital per 100 fl. R.M.

Die Angelegenheit unter Befolgung der
alten Burscheurtheile für Capital und zu
sachlich, und allfälligen Streitigkeiten.
Dessen durch den 24. März jedes
Jahrs zu 5. procento zu bezinsen, und die
gut verfahren um gewissermaßen zu bestimmen
Zeit abzugeben, als würdig und sich schon
umfassen derfallzeit für stillweisung und
ansehnlich verachtet werden soll.

Zum Schluss wird das Capital von 100 fl.
bey Jakob Baur, und Conrad Murrin
Gemeinlich, da die Zinsen durch bloß
zum Besten der Gemeinlichkeit sind,
mit allem in Besoldung am 18. April 1828. Gm.
Dingmann Burscheurtheile und Gemeinlichkeit zu Bilsheim

Amis zum Eigentum abgetreten, hingegen das zwin-
ge Capital von 100 fl. R. M. bey Johann Georg Böh,
der und Jacob Lenz der Handlung zum Eigen-
thum und zur eignen Verwaltung vorbehalten,

Von Seite der geistlichen und weltlichen
Leitungsvorstehung wird mit Vorbehalt der Accepta-
tion der hochwürdigsten Ordinariate, und der hoch-
würdigsten Landesfürstlichen Bestätigung der
Stellen der Richter angenommen, und die
Erfüllung der Richter, Verbindlichkeiten zugesich-
ert.

Zur Vermeidung des Ansehens sind bey gleich-
zeitigen Exemplaren auf Druckmängel
Vermuthung unterzeichnet, und jedes der Summi-
ren Güterbesitzer unterschrieben worden.

Johann Michaelmann Verkäufer
Ludwig Gottlieb Reitzinger Gründler

Jacob Lenz

H. A. Schützmann in L. S.

L. S. Schützmann

Jacob Lenz

Stur Meinert Jüngerer

Joseph Löffler
Joseph Nikolaus Jung
Ammann Mutha

Julius Löffler
Ammann Mutha

Amtliche Bestätigung

Handwritten signature
Landammann

Joseph Löffler
Landammann

Dass die Besoldungen vom 18. April 1828, die
Besoldungen vom Jahr 1828, vom 1700. und 1700.
und dasjenige die Besoldung vom 1700.
1833, vom 3145. nicht erfüllt werden, dass die
Besoldung Capital gesetzlich geregelt, und die
Besoldung Besoldung Besoldung Besoldung erfüllt
werden sollen, beschieden

Landammann Landammann
Besoldung am 31. Dezember 1833.

Handwritten signature
Landammann



Neustupfunden Wistung wird von Peltariatscommissar
namentlich, und nach bester Anstaltung für und zu
Ihre Bestätigung

Pr. V. Consistorium
Luzern den 20^{ten} Juny 1834.

i. Auftrage
F. J. M.

Sach. D. K. P. M.

J. J. P. M.
P. M.

Neustupfunden Wistung wird im Namen und Auftrag der Landes-
bischoflichen Vollmacht von dem für und zu Grundbesitzlich amte, und
namentlich, von bester Anstaltung für und zu Anstaltung, und
Landesbischofliche Bestätigung verordnet.

Grundbesitzlich den 16^{ten} August 1834.

Wm. Bischof von: Landes-Gubernium für Luzern und Nidwalden.



[Handwritten signature]

N^o: 17667 gr. P
2879

[Handwritten signature]

12